



Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Solvatec AG, Basel („Solvatec“), Stand: Juli 2015

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AGB sind die Grundlage für sämtliche Rechtsgeschäfte (nachfolgend „Leistungen“) zwischen der Solvatec und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“). Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle zukünftigen Leistungen mit dem Besteller.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn sie Solvatec zugestellt werden und diese Leistungen für den Besteller ohne einen entsprechenden Vorbehalt ausführt.
- 1.3 Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzu- deuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelzweck möglichst erreicht wird.

2. Angebote / Bestellungen / Lieferbedingungen

- 2.1 Angebote der Solvatec in Prospekten, Preislisten etc. oder Diagramme und Zeichnungen („Angebote“) sind freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten Solvatec nicht zur Annahme von Leistungen. Die Bestellung des Bestellers gilt als Offerte Solvatec gegenüber.
- 2.2 Sämtliche Zeichnungen, Diagramme, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der Solvatec und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.
- 2.3 Solvatec behält sich das Recht vor, Teileleistungen zu erbringen und jederzeit Konstruktions- oder Materialänderungen vorzunehmen wie beispielsweise Änderungen an den Anlagenteilen, namentlich in Bezug auf die Nennleistung der Module bzw. der Modultypen (+/- 5 W pro Modul). Allfällige Mehr- oder Minderleistungen werden linear abgerechnet.
- 2.4 Liefer- bzw. Installationstermine und -fristen (nachfolgend „Termine und Fristen“) sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, wie namentlich den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben oder die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 2.5 Die Leistungsverpflichtung von Solvatec steht unter dem Vorbehalt, dass Solvatec durch Lieferanten oder Hersteller rechtzeitig und richtig beliefert wird. Andernfalls ist Solvatec berechtigt aber nicht verpflichtet, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder vom Vertrag gemäss Ziffer 2.8 zurückzutreten. Solvatec verpflichtet sich für diesen Fall, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.
- 2.6 Trägt Solvatec nachweisbar die Schuld an der Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, hat der Besteller Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung verursachten und nachgewiesenen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf maximal 3% des Werts der bei Ablauf der Termine und Fristen ausstehenden Leistung. Weitere Ansprüche aus Leistungsverzögerungen, inkl. Anspruch auf Verzugszins, sind ausgeschlossen.
- 2.7 Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von Solvatec zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Massnahmen von Behörden oder Verzögerungen durch den Verteilnetzbetreiber) verlängern die Termine und Fristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2.8 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprü-

che des Bestellers sind in diesen Fällen und auch bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 2.5 ausgeschlossen.

3. Bewilligungsverfahren

- 3.1 Wird von Gesetzes wegen für eine Energieerzeugungsanlage eine Installations-, Rückspeisungs- oder Baubewilligung oder eine Planvorlage verlangt, ist der Besteller, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, verpflichtet, den Antrag für diese Bewilligung oder Planvorlage unverzüglich einzureichen. Die Kosten übernimmt der Besteller.
- 3.2 Solvatec kann den Besteller vorgängig über die Möglichkeiten von Förderbeiträgen informieren. Die fristgerechte Einreichung des Gesuches ist jedoch Sache des Bestellers, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

4. Installation durch den Besteller

- 4.1 Bei sämtlichen Komponenten und nicht schlüsselfertig bestellten Anlagen muss der Besteller für eine fachgerechte Installation besorgt sein. Insbesondere bei Energieerzeugungsanlagen und deren Komponenten darf die Installation nur durch instruiertes Fachpersonal ausgeführt werden.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung der bei Vertragsabschluss in der Schweiz gültigen Normen, Installationsvorschriften (wie NIN 2015) und Vorgaben für Photovoltaik (ESTI), wird die Haftung für Schäden aller Art ausdrücklich wegbedungen.

5. Informationspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller verpflichtet sich, Solvatec bei Vertragsabschluss über allfällig vorhandene störepfindliche Geräte und objektspezifische Merkmale (wie Statik, Asbest, mangelhafte Elektroinstallationen, Beschaffenheit (z. B. Undichtigkeiten) der Gebäudehülle etc.) zu informieren. Sämtliche vorhandenen Geräte müssen der Norm SEV 3600 entsprechen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von Solvatec angegebene Konto zu leisten. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.2 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen der Solvatec unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.3 Solvatec behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Solvatec berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

7. Verzug des Bestellers / Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der Besteller verliert einen allfällig vereinbarten Anspruch auf Skontoabzug für die entsprechende Zahlung. Ist der Besteller in Verzug, oder muss Solvatec aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Solvatec ohne weitere Androhung und ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, alle weiteren Leistungen an den Besteller ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Ausserdem kann Solvatec einen angemessenen Verzugszins in Rechnung stellen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Tilgung noch eine Sicherstellung, ist Solvatec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.2 Solvatec behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angekommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit

dem Besteller vor. Solvatec ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, die noch nicht bezahlte Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bzw. bis zum Weiterverkauf pfleglich zu behandeln und fachgerecht zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er hiermit an Solvatec ab. Falls nötig wird der Besteller auf erstes Verlangen von Solvatec die Ansprüche separat schriftlich abtreten und alle dafür erforderlichen Dokumente unterzeichnen. Sobald das Eigentum auf den Besteller übergeht, erlischt die Abtretung.
- 7.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich Solvatec schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.5 Wird der Besteller zahlungsunfähig, so werden sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine fällig und können sofort eingefordert werden. Solvatec ist auch in diesem Fall berechtigt, alle Leistungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

8. Gefährtragung (Nutzen und Gefahr)

- 8.1 Mit der jeweiligen Betriebsbereitschaft der einzelnen Anlage („Teilbetriebsbereitschaft“) gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über.

9. Inbetriebnahme / Abnahme / Mängelrüge

- 9.1 Der Besteller ist verpflichtet, Leistungen der Solvatec sofort zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt bzw. nach erster (Teil-) Inbetriebnahme, bei versteckten Mängeln spätestens 7 (sieben) Tage nach Entdecken, schriftlich der Solvatec zu melden.
- 9.2 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist 12 (zwölf) Monate und beginnt am Lieferdatum bzw. nach der erster (Teil-) Inbetriebnahme, spätestens jedoch 2 (zwei) Monate nach Übergang von Nutzen und Gefahr. Namentlich beträgt die Verjährungsfrist auch dann 12 (zwölf) Monate und haftet Solvatec gemäss Ziffer 10, wenn und soweit dem Besteller Dritten gegenüber für deren Erzeugnisse (beispielsweise für Wechselrichter) eine abweichende oder längere Herstellergarantie gemäss Ziffer 11 zusteht. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge gemäss Ziffer 9.1, führt dies zur Verwirkung aller Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz, soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.
- 9.3 Die Verjährungsfrist wird weder durch Handlungen des Bestellers noch der Solvatec unterbrochen.
- 9.4 Wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller die Annahme der Leistung nicht verweigern.

10. Haftung

- 10.1 Nicht als Mängel gelten Fehler, die Solvatec nicht zu vertreten hat, insbesondere Fehler aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung und Eingriffe (wie Änderungen oder Reparaturen) des Bestellers oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung der Solvatec, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, Überspannung, besonderer klimatischer Verhältnisse, Blitzschläge, Umgebungseinflüsse (wie Immissionen oder Luftverschmutzung) oder als Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 10.2 Ebenfalls nicht als Mängel gelten unerhebliche oder optische Abweichungen von der Beschaffenheit, farbliche Veränderungen, unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.).
- 10.3 Ausserdem wird jegliche Gewährleistung für Mängel soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet Solvatec ausschliesslich für absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer

Verpflichtungen. Jede weitere Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten allfälliger Erfüllungshelfer wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Überprüfungen in Bezug auf Statik und technische Machbarkeit durchzuführen. Solvatec darf auf diese Informationen vertrauen und ist nicht zur Überprüfung verpflichtet.

- 10.4 Soweit die Haftung der Solvatec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der Solvatec.
- 10.5 Bei ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen steht Solvatec unter Ausschluss aller gesetzlichen Gewährleistungsansprüche das Recht zu, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.
- 10.6 Sollte die Verbesserung zweimal fehlschlagen, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe und unter der Voraussetzung von Ziffer 10.7 Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 10.7 Trägt Solvatec nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Besteller Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, der ihm trotz Verbesserung, Preisminderung oder Rückabwicklung der betroffenen Leistung entstanden ist. Für alle Schäden gilt eine Höchstgrenze von maximal 20% des Wertes der mangelhaften Leistung.

11. Herstellergarantie

- 11.1 Soweit der Mangel durch Erzeugnisse Dritter entstanden ist, beschränkt sich die Haftung auf die schriftlich vereinbarten Mängelhaftungsansprüche und -rechte (Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. der Lieferanten), die dem Besteller gegenüber den Lieferanten oder Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen.
- 11.2 Können von Solvatec erbrachte Leistungen Dritter während der Vertrags- oder Gewährleistungsdauer bzw. während der Dauer der Herstellergarantie aus Gründen, welche die Solvatec weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, nicht mehr geleistet werden (z.B. bei Insolvenz des Dritten), besteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz und/oder die Gewährleistungsrechte. In solchen Fällen wird die Solvatec auf Wunsch des Bestellers alles Zweckmässige und Zumutbare unternehmen, um den Besteller bei der Suche und der Evaluation von Ersatzleistungen zu unterstützen.

12. Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflichten des Bestellers

- 12.1 Der Besteller ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.
- 12.2 Der Besteller verpflichtet sich zudem, Betriebs-, Wartungs-, Installations-, Bedienungs- oder Unterhaltsvorschriften der Solvatec, der Hersteller und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung einzuhalten und zu beachten sowie die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.
- 12.3 Hat der Besteller die Pflichten gemäss Ziffer 12.1 und 12.2 missachtet, ist jede Haftung der Solvatec ausgeschlossen (gemäss Ziffer 10.1 – 10.4).

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Basel, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. Solvatec ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.